

Verordnung

der Gemeinde Oybin über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345 ff. Nr. 13/99 vom 09.07.1999) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. 1 S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Mai 1998 (BGBl. I 1998, S. 810), und von §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oybin am 14.06.2021 folgende Parkgebührenordnung beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Oybin mit den Ortsteilen Kurort Oybin und Luftkurort Lückendorf in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Von der zeitlichen Begrenzung zur Gebührenpflicht sind Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile, die zur Übernachtung genutzt werden, ausgenommen. Diese sind von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr gebührenpflichtig.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird
 1. in der **Zone 1** eine Gebühr von 2,00 Euro für die maximale Parkdauer von zwei Stunden erhoben, die ersten 30 Minuten Parkzeit sind kostenfrei
 2. in der **Zone 2** eine Gebühr von 3,00 Euro für die ersten 4 Stunden Parkdauer erhoben, die ersten 30 Minuten Parkzeit sind kostenfrei
 3. in der **Zone 2** wird über 4 Stunden Parkdauer ein Tagestarif von 5,00 Euro erhoben
 4. in der **Zone 2** wird für Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges keine Gebühr erhoben
 5. in der **Zone 3** wird für Fahrzeuge über 2,8 t (Busse, LKW und sonstige Fahrzeuge ohne Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile) eine Gebühr von 3,00 Euro je Stunde oder ein Tagestarif von 10,- Euro erhoben
 6. in der **Zone 4** wird für Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile eine Gebühr von 3,00 Euro je Stunde oder ein Tagestarif von 15,- Euro erhoben.

- (2) Die **Zone 1** beinhaltet den Kurzzeitparkplatz - Naturbühne gegenüber „Haus des Gastes“ Oybin
Die **Zone 2** beinhaltet **P1** – Zentrum, **P2** – Am Bahnhof, **P3** – An der Hölle, **P4** – Talweg, **P5** – Kurhaus Lückendorf und **P6** - Hain für Fahrzeuge bis 2,8 t
Die **Zone 3** beinhaltet alle Stellflächen über 2,8 t auf den **P2** – Am Bahnhof und **P5** – Kurhaus Lückendorf für LKW, Bus und sonstige Fahrzeuge
Die **Zone 4** beinhaltet alle ausgewiesenen Stellflächen für Caravan Fahrzeuge und Wohnmobile auf den **P3** – An der Hölle und **P5** – Kurhaus Lückendorf die zur Übernachtung vorgesehen sind.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von der Parkgebühr nach § 1 i.V. mit § 2 dieser Satzung sind befreit:
Personen die gemäß der jeweils geltenden Gästetaxsatzung der Gemeinde Oybin eine Gästetaxe entrichten, erhalten für diesen Zeitraum zum Abstellen von Fahrzeugen auf gebührenpflichtigen Stellflächen im Gemeindegebiet eine Parkkarte. Diese Gebührenbefreiung gilt jedoch nur außerhalb des eingetragenen Quartierstandortes in allen angrenzenden Ortsteilen der Gemeinde Oybin.
Auf der gültigen Parkkarte ist der Quartierstandort nach § 3 Abs. 2 vermerkt.
Die Parkkarte ist sichtbar im Fahrzeug zu hinterlassen.

(2) Als Quartierstandort ist der Ortsteil in dem sich die Beherbergungsstätte befindet zu verstehen. Quartierstandorte demzufolge sind in der Gemeinde Oybin:

- A – Oybin;**
- B – Lückendorf;**
- C – Hain;**
- D – Nieder-Oybin**

(3) Abs. 1 gilt nicht für die Zahler einer pauschalen Jahregästetaxe lt. § 3 Abs.2 gemäß Gästetaxsatzung der Gemeinde Oybin.

(4) Auf Antrag kann in begründeten Fällen für eine befristete Nutzung von gebührenpflichtigen Stellflächen im Gemeindegebiet eine Sonderparkgenehmigung erworben werden.

Für diese Genehmigungen wird monatlich eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Diese Genehmigungen sind maximal jährlich befristet und können bis 5 Jahre verlängert werden.

(5) Für die Überbrückung von Verkehrseinschränkungen durch Bauvorhaben oder Veranstaltungen kann für Anwohner und deren Gäste die Nutzung von gebührenpflichtigen Stellflächen oder sonstigen beschränkten Flächen auf formlosen Antrag gebührenfrei ein Behelfsparkausweis, befristet für die Dauer der Einschränkung, ausgestellt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Kurort Oybin, den 14.06.2021


Tobias Steiner
Bürgermeister



Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung
der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit
widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO genannten Frist,
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der
Gemeindeverwaltung Oybin unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die
Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.